

Verordnung

vom 30. Oktober 2018

Inkrafttreten:

sofort

zur Genehmigung des Tarifvertrags über den zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK, der CSS Kranken-Versicherung AG und physioswiss/physiofribourg ausgehandelten kantonalen Taxpunktwert für Physiotherapie

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Die Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) AG, die CSS Kranken-Versicherung AG und physioswiss/physiofribourg haben dem Staatsrat den Tarifvertrag über den für den Kanton Freiburg geltenden Taxpunktwert für Physiotherapie zur Genehmigung unterbreitet.

Der neue Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er bezieht sich auf die nationale Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen, die der Bundesrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt hat. Der Taxpunktwert bleibt unverändert bei Fr. 0.98.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG muss die zuständige kantonale Regierung die Tarifverträge genehmigen. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.

Diese Verordnung gilt nicht für Anhang 4 des Vertrags, da sich dieser auf die nationale Tarifstruktur bezieht, für deren Genehmigung der Bundesrat zuständig ist.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Vereinbarung per 1. Januar 2018 zwischen den von der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und von der CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Krankenversicherern und physioswiss/physiofribourg über den Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen und ihre Anhänge werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Art. 2

Ab dem 1. Januar 2018 beträgt der Taxpunktwert für unbestimmte Zeit Fr. 0.98.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL